



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Christian Flisek, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Inge Aures, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Stefan Schuster SPD**

Haushaltsplan 2019/2020;

**hier: Justizvollzugsanstalten: Neue Planstellen für Psychologen und Sozialpädagogen, den Verwaltungsdienst 3. und 2. QE, Krankenpflegedienst und Werkdienst
(Kap. 04 05 Tit. 422 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Doppelhaushalt 2019/2020 werden in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 im Stellenplan des Kap. 04 05 (Justizvollzugsanstalten) im Tit. 422 01 (Planmäßige Beamte) folgende neue Planstellen ausgebracht:

- 6 Planstellen der BesGr. A 13 (Regierungsräte, Regierungsrätinnen) in 2019,
- 14 Planstellen der BesGr. A 9 (Regierungsinspektoren, Regierungsinspektorinnen) in 2019 und weitere 13 Planstellen der BesGr. A 9 (Regierungsinspektoren, Regierungsinspektorinnen) in 2020,
- 20 Planstellen der BesGr. A 9 (Sozialinspektoren, Sozialinspektorinnen) in 2019 und weitere 20 Planstellen der BesGr. A 9 (Sozialinspektoren, Sozialinspektorinnen) in 2020,
- 31 Planstellen der BesGr. A 7 (Krankenpfleger, Krankenschwestern) in 2019 und weitere 31 Planstellen der BesGr. A 7 (Krankenpfleger, Krankenschwestern) in 2020,
- 19 Planstellen der BesGr. A 7 (Oberwerkmeister, Oberwerkmeisterinnen) in 2019 und weitere 18 Planstellen der BesGr. A 7 (Oberwerkmeister, Oberwerkmeisterinnen) in 2020,
- 15 Planstellen der BesGr. A 6 (Regierungssekretäre, Regierungssekretärinnen) in 2019 und weitere 14 Planstellen der BesGr. A 6 (Regierungssekretäre, Regierungssekretärinnen) in 2020.

Der Stellenplan wird entsprechend angepasst.

Die neuen Stellen werden jeweils zum 1. Oktober besetzt.

Zur Finanzierung der neuen Planstellen wird im Kap. 04 05 im Tit. 422 01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamten und Richter) im Haushaltsjahr 2019 der Ansatz von 218.904,5 Euro um 1.104,8 Tsd. Euro auf 220.009,3 Tsd. Euro und im Haushaltsjahr 2020 von 223.763,8 Tsd. Euro um 5.502,0 Tsd. Euro auf 229.265,8 Euro erhöht.

Begründung:

Neue Planstellen für die Fachdienste: 6 neue Planstellen für Psychologen und 40 neue Planstellen für Sozialpädagogen:

Die Aufgabe eines Psychologen im bayerischen Strafvollzug ist es, die Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles zu wecken und zu fördern. Seine Tätigkeit umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- psychologische Beratung von Inhaftierten und deren Angehörigen,
- Psychotherapie von psychischen Störungen bei Inhaftierten,
- Psychodiagnostik (z. B. Auswahl von Bewerbern für verschiedene Dienstlaufbahnen, Erstellung von psychologischen Gutachten über Gefangene zu verschiedenen Fragestellungen, Testdiagnostik, Verlaufsdagnostik, Vollzugsplanung, Persönlichkeitsfeststellung und Behandlungsuntersuchung bei der Aufnahme),
- Diagnostik und Prognostik,
- Krisenintervention,
- Therapiemotivation/Motivationsarbeit,
- Therapievorbereitung im Rahmen einer Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß §§ 35, 36 Betäubungsmittelgesetz,
- Sozialtherapie,
- Arbeitstherapie,
- soziales Training,
- Entlassungsvorbereitung,
- Betreuung nach der Entlassung (Nachsorge),
- Dokumentation und Evaluation von (psychologischen) Behandlungsmaßnahmen,
- Ausbildung von Beamtenanwärtern verschiedener Laufbahnen,
- Fortbildung von Bediensteten aller Laufbahnen im bayerischen Justizvollzug,
- Organisationsentwicklung,
- Leitungsfunktion (Sozialtherapeutische Anstalt und Abteilungen, sonstige Abteilungen und therapeutische Wohngruppen, Abteilungsleitung),
- Supervision,

Die Arbeit von Sozialarbeitern oder Sozialpädagogen in den Justizvollzugsanstalten beschäftigt sich mit der durch die Freiheitsentziehung stark geprägten Lebenslage der Gefangenen, mit den Ursachen ihrer Straffälligkeit und mit der angestrebten Lebenssituation nach der Entlassung. Die Inhaftierung bedeutet einen radikalen Einschnitt in den bisherigen Lebensbereich (z. B. Trennung von der Familie, Verlust der Wohnung und des Arbeitsplatzes), der die Gefangenen einer großen psychischen Belastung aussetzt. Zugleich schafft sie aber im günstigen Fall auch Anreize und Impulse für eigene Reflexion und Weiterentwicklung.

Die Sozialarbeiter bzw. die Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen im Justizvollzug arbeiten nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Nach Abklärung der Anamnese im Rahmen einer fundierten Exploration und psychosozialen Diagnose werden mit dem Gefangenen entsprechend seiner individuellen Problemlage und Bedürfnisse (z. B. Suchtproblematik, Persönlichkeitsstörung, Bildungsdefizite, soziales Umfeld) Lösungsmöglichkeiten erarbeitet (Vollzugsplanung) und deren Umsetzung kontinuierlich begleitet und überprüft. Die Gefangenen sollen in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln (Art. 75 Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG). Sie erhalten dabei u. a. Unterstützung und Beratung durch Einzelfallhilfe, Soziale Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit

- bei der Aufnahme, insbesondere bei der Sicherstellung des Lebensunterhalts der Angehörigen sowie bei der Sicherung der persönlichen Habe außerhalb der Vollzugsanstalt (Art. 77 BayStVollzG),
- während des Vollzugs bei der Wahrnehmung ihrer sozialen Rechte und Pflichten (Art. 78 BayStVollzG) und
- bei der Vorbereitung auf die Entlassung, insbesondere Hilfe bei der Unterkunft- und Arbeitssuche und bei der Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten (Art. 79 BayStVollzG).

In den bayrischen Justizvollzugsanstalten bieten Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen u. a. Gruppenarbeit in den Bereichen Soziales Kompetenztraining, Entlassungstraining und Anti-Gewalt-Training an. Im komplexen System einer Justizvollzugsanstalt (JVA) wirken sie an verschiedensten Stellen an der strukturellen Ausgestaltung und Zieldefinition mit. Sie nehmen in unterschiedlichen Gremien Einfluss auf Entscheidungen und bringen ihre Fachkompetenz zum Nutzen des Gesamtgefüges ein. Sie arbeiten mit den Stellen der Entlassenenfürsorge, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Arbeitsämtern, den Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträgern, anderen Behörden sowie mit Verbänden und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialpädagogen im bayerischen Justizvollzug (LAG Bayern) erachtet eine maximale Zuständigkeit eines Sozialarbeiters für 70 Gefangene als gerade noch zumutbar, um eine umfängliche und zielführende Arbeit im Sinne des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes leisten zu können. Ein einzelner Sozialpädagoge hat jedoch weit über 70 Gefangene zu betreuen. Im Weiteren haben die Sozialpädagogen im Justizvollzug noch Sonderaufgaben, wie z. B. Beauftragte/r für Übergangsmanagement, Gesundheitsmanagement, Suizid- und Drogenbeauftragte/r, sind Ansprechpartner für externe Dienste und ehrenamtliche Betreuer, bieten Behandlungsgruppen, wie Anti-Gewalt-Trainings oder soziale Kompetenztrainings oder soziale Kompetenztrainings an und erledigen manchmal sogar Aufgaben der Schule oder der Verwaltung.

Aus der Forderung der LAG Bayern einer maximalen Zuständigkeit von 70 Gefangenen pro Vollzeitstelle errechnet sich aus den Belastungszahlen ein Fehlbestand von knapp 70 (69,13) Stellen. Die Schaffung von 40 neuen Planstellen für Sozialarbeiter in den Justizvollzugsanstalten würde den Fehlbestand minimieren.

Hinzu kommt, dass für die Abschiebungshafteinrichtungen in Eichstätt und Erding sowie für die Umsetzung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes ein Personalzuwachs im psychologischen und sozialpädagogischen Fachdienst notwendig ist.

56 neue Stellen für den Verwaltungsdienst (3. und 2. QE):

In der Regel leiten Beamte der 3. Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst (früher: gehobener Vollzugsverwaltungsdienst) als Diplom-Verwaltungswirte (FH) – folgende Dienststellen einer Justizvollzugsanstalt:

Die Hauptgeschäftsstelle: Die Hauptgeschäftsstelle ist zentrale Geschäftsstelle (Posteingang, Informationsverteilung in der Anstalt, Überwachung der Termine usw.) und personalverwaltende Stelle (Einstellungen, Beurteilungswesen usw.) in einem. In der Regel ist der Leiter der Hauptgeschäftsstelle auch Verwaltungsdienstleiter – daneben ist diesem Referat auch der Leiter der Automatischen Datenverarbeitung (ADV) organisatorisch zugeordnet.

Die Arbeitsverwaltung: Die Arbeitsverwaltung ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Arbeit der Gefangenen zuständig (Betreiben von Anstaltsbetrieben, die nach Möglichkeit ausgelastet sein sollten; Einkauf von Rohstoffen, Beschaffung von Arbeit und Aufträgen, Verhandlung mit externen Firmen / vertragliche Gestaltung, Suche von Freigängerstellen, Abwicklung der Gefangenenentlohnung, Buchführung usw.).

Die Wirtschaftsverwaltung: Diese Dienststelle ist für die Führung der Versorgungsbetriebe (Küche, Wäscherei), die Versorgung der Gefangenen mit Lebensmitteln, Kleidung und Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie die Beschaffung der beweglichen Ausstattung der Anstalt und der sonstigen Bedarfsgegenstände (z. B. für die Verwaltung) zuständig.

Die Bauverwaltung: Der Bauverwaltung obliegt die Unterhaltung der Gebäude und baulichen Anlagen, die Durchführung von (Hoch-)Baumaßnahmen, der Neubau von Anstalten / Gebäuden / Gebäudeteilen sowie die Koordinierung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatlichen Hochbauämtern.

Die Vollzugsgeschäftsstelle: Diese Dienststelle ist für den verwaltungstechnischen Ablauf des Strafvollzugs – Führung der Gefangenenpersonalakten, Strafzeitberechnungen, Verkehr mit Staatsanwaltschaften und Gerichten, Führung des Buchwerks, Erledigung des Schriftverkehrs mit staatlichen Behörden usw. – zuständig. Die Leitung dieses Dienstbereichs wird aber meist einem Beamten der 2. Qualifikationsebene übertragen.

Die Innenrevision: Grundlage für die Einrichtung der Innenrevision ist die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption (KorruR) in der öffentlichen Verwaltung. Der Innenrevisor wird beauftragt für besonders korruptionsgefährdete Bereiche planmäßige und/oder unvorhergesehene Kontrollen durchzuführen, um somit das Entdeckungsrisiko zu erhöhen und dadurch präventiv zu wirken.

Der Vollzugsinspektor: Ein weiterer Tätigkeitsbereich eines Beamten der 3. Qualifikationsebene kann der des Vollzugsinspektors sein. Er übernimmt Verantwortung für einen geregelten Ablauf des Strafvollzugs. Hierbei gilt es die fachgerechte Betreuung und Behandlung der Gefangenen zu gewährleisten und zugleich die notwendigen Sicherheitsanforderungen im Blick zu haben. Er prüft u. a. die Lockerungs- und Urlaubseignung der Gefangenen und entwirft z. B. Stellungnahmen zu Möglichkeiten der vorzeitigen Entlassung oder eines Absehens der weiteren Vollstreckung bei Ausweisung.

Im Hinblick auf die angespannte Personalsituation im Vollzugs- und Verwaltungsdienst in den Justizvollzugsanstalten sowie für eine effektivere Referatsleitung und zur Bewältigung der zunehmenden Aufgaben im Justizvollzug werden in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 Planstellen für insgesamt 27 Regierungsinspektoren, Regierungsinspektorinnen (3. Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst (früher: gehobener Vollzugsverwaltungsdienst)) neu ausgebracht.

Gerade in dem sicherheitsrelevanten Aufgabengebiet des Vollzugsinspektors herrscht in einigen Justizvollzugsanstalten ein besorgniserregender Personalmangel. Aber auch Dienststellen wie die Arbeits-, Wirtschafts- und Bauverwaltung oder Hauptgeschäftsstellen sind teilweise unterbesetzt und insbesondere junge Leiter und Leiterinnen dieser Referate werden zusätzlich noch zu Vollzugsinspektorentätigkeiten herangezogen. Hinzu kommt der Planungsaufwand für die neu zu errichtenden Justizvollzugsanstalten Passau, Bamberg, Hof und Marktredwitz.

Im bayerischen Justizvollzug gibt es keine Mittelbehörde. Die Stellenzuwächse der vergangenen Jahre haben deshalb beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz zu einem enormen Anstieg der Arbeitsbelastung geführt. Qualifizierte Vollzugs- und Verwaltungsbeamte der 3. Qualifikationsebene wurden an das Staatsministerium der Justiz abgeordnet oder versetzt und fehlen somit in den Justizvollzugsanstalten.

Dem Leiter einer jeweiligen Dienststelle werden zur Aufgabenerfüllung Bedienstete der 2. Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst (früher: mittlerer Verwaltungsdienst) zur Verfügung gestellt. Ihre möglichen Einsatzbereiche sind die Hauptgeschäftsstelle, die Arbeitsverwaltung, die Wirtschaftsverwaltung, die Bauverwaltung, die Vollzugsgeschäftsstelle und die Anstaltszahlstelle bzw. Ein- und Auszahlungsstelle.

Im Vollzugs- und Verwaltungsdienst der 2. QE ist die Personalsituation ebenfalls angespannt. Deswegen und zur Bewältigung der zunehmenden Aufgaben werden Planstellen für insgesamt 29 Regierungssekretäre, Regierungssekretärinnen (2. Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst (früher: mittlerer Verwaltungsdienst)) neu geschaffen.

Die Ausbringung der neuen Planstellen für die 3. QE und die 2. QE wird dazu führen, dass 56 neue Stellen für den Verwaltungsdienst der JVA zur Verfügung stehen

62 neue Stellen für den Krankenpflagedienst:

Um die medizinische Versorgung der Gefangenen zu gewährleisten und um Verbesserungen im Dienstablauf zu erzielen, beispielsweise durch die Einführung eines ständigen Nachtdienstes in diesem Bereich, ist eine personelle Aufstockung des Krankenpflagedienstes notwendig. Immer mehr Gefangene haben Suchtprobleme und psychische Auffälligkeiten, die überwacht werden müssen. Diese Gefangenen haben einen höheren pflegerischen Aufwand. Ebenso muss im bayerischen Strafvollzug aufgrund verschiedener Urteile die Substitutionstherapie angeboten werden. Hierzu sind im Krankenpflagedienst zusätzliche arbeitsaufwendige Protokollierungen notwendig. Durch die Substituierung in Justizvollzugsanstalten leistet der Krankenpflagedienst einen großen Beitrag, den betroffenen Inhaftierten ein straffreies Leben zu ermöglichen und den illegalen Erwerb von Drogen zu verhindern.

Außerdem steigt das Durchschnittsalter der sich im Vollzug befindlichen Gefangenen aufgrund des demographischen Wandels, was zwangsläufig zu einer Zunahme der medizinischen Betreuung und Pflege führt.

Ausländische Gefangene, zumal sie Geflüchtete sind, sind in einem oftmals schlechten Gesundheitszustand. Gerade in den grenznahen, kleinen Anstalten wäre der Einsatz von Krankenpflegepersonal dringend erforderlich.

37 neue Stellen für den Werkdienst:

Die Bediensteten der 2. Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Werkdienst (früher: mittlerer Werkdienst) verfügen über eine Meisterprüfung und absolvieren zusätzlich eine insgesamt 18-monatige Ausbildung an ihrer Justizvollzugsanstalt sowie an der Bayerischen Justizvollzugsakademie. Sie leiten die vielfältigen Betriebe der Arbeitsverwaltung in den Anstalten und sind für die Beaufsichtigung, Anleitung bzw. Aus- und Weiterbildung der zur Arbeit eingesetzten Gefangenen zuständig. Einzelne Betriebe werden auch von Bediensteten der 2. Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt allgemeiner Vollzugsdienst (früher: allgemeiner Vollzugsdienst) geleitet, die im sog. Werkaufsichtsdienst eingesetzt sind.

Zu den einzelnen Aufgaben gehören u. a.:

- Überwachung und Wartung der technischen Anlagen,
- Erledigung der Arbeitsaufträge nach Weisungen des Leiters der Arbeitsverwaltung,
- rechtzeitige Zuteilung der Arbeit, der Rohstoffe und der Arbeitsgeräte an die Gefangenen,
- Abnahme der Arbeit und der Arbeitsgeräte am Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Feststellung des Maßes der von den Gefangenen an jedem Tag geleisteten Arbeit sowie Prüfung der abgegebenen Arbeit auf ihre Güte,
- Meldung nicht sorgfältiger oder ungenügender Arbeit,
- unverzügliche Meldung von Betriebsunfällen,
- Belehrung der Gefangenen über die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Gewährleistung dieser Vorschriften,
- Instandhaltung der Arbeitsgeräte und Maschinen,
- nach örtlichen Bestimmungenführung von Büchern, Listen und Nachweisen sowie Entgegennahme von Anträgen,
- Mitwirkung bei der Behandlung, Beurteilung und Freizeitgestaltung der Gefangenen,
- Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der zugeteilten Gefangenen sowie an der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung.

Sie sind – je nachdem über welche Arbeitsbetriebe die jeweilige Anstalt verfügt – in den unterschiedlichsten Bereichen, so z. B. Schreinerei, Buchbinderei, Druckerei, Bäckerei, Metzgerei, Landwirtschaft, Elektro-, Installations- und Baubetrieb eingesetzt.

Die Ausbildung und Beschäftigung der Gefangenen ist ein wichtiger Beitrag zur Resozialisierung. Ziel muss sein, noch mehr Gefangene in ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis in den Justizvollzugsanstalten zu bringen. Nachdem jedoch die Gefangenen immer geringere Fähigkeiten besitzen, ist ein erhöhter Zeit- sowie Personalaufwand für eine gute Ausbildung und Beschäftigung erforderlich. Außerdem müssen immer mehr geeignete Maßnahmen angeboten werden, damit einigermaßen auf die Fähigkeiten der Gefangenen reagiert werden kann.

Kernproblem im Werkdienst ist auch, dass durch die gestiegenen Verwaltungs- und Wartungsaufgaben in den Betrieben immer mehr Arbeiten anfallen, weswegen immer weniger Zeit für die originären Aufgaben des Werkdienstes bleibt. So ist seit dem 1. Januar 2009 in Deutschland die DIN VDE 1000-10 verbindlich. Diese regelt, dass für den Bau und Betrieb elektrischer Anlagen eine vom Unternehmer bzw. Arbeitgeber bestellte verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) notwendig ist. Die Elektrobetriebe in den bayerischen Justizvollzugsanstalten werden von Elektromeistern geleitet, bei denen es sich um Elektrofachkräfte im Sinne der einschlägigen Vorschriften handelt und die berechtigt sind, elektrische Anlagen zu planen, zu projektieren, zu errichten, zu prüfen, zu betreiben und zu ändern. Diese tragen die Verantwortung für den Betrieb und sind für die ordnungsgemäße Durchführung der betrieblichen Aufgaben verantwortlich. Sofern in der Anstalt elektrotechnische Arbeiten im Sinne der DIN VDE 1000-10 ausgeführt werden, muss eine verantwortliche Elektrofachkraft hierfür bestellt werden. Bayernweit sind dafür 19 Planstellen im Werkdienst erforderlich.

Die Personalaufstockung des Werkdienstes ist auch notwendig, um aus Sicherheitsgründen Arbeitsbetriebe ständig mit mindestens zwei Meistern besetzen zu können.